II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 21. Dezember 1992

über die vorläufige Anwendung der zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und einigen Drittländern geschlossenen Abkommen über den Handel mit Textilwaren

(92/625/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Gemeinschaft hat die Kommission mit einigen Drittländern Abkommen über den Handel mit Textilwaren ausgehandelt.

Es empfiehlt sich, diese Abkommen bis zum Abschluß der für ihren Abschluß erforderlichen Verfahren ab 1. Januar 1993 vorläufig anzuwenden, sofern sie von den Partnerländern ebenfalls vorläufig angewendet werden —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die Abkommen und Protokolle über den Handel mit Textilwaren mit den im Anhang aufgeführten Drittländern werden bis zu ihrem förmlichen Abschluß ab 1. Januar 1993 vorläufig angewendet, sofern auch die Partnerländer sie vorläufig anwenden.

Die Texte der paraphierten Abkommen sind diesem Beschluß beigefügt.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. HURD

ANHANG

1. HONGKONG
2. SINGAPUR
3. MACAU
4. INDONESIEN
5. PHILIPPINEN
6. KOLUMBIEN
7. PERU
8. CHINA
9. ARGENTINIEN
10. BANGLADESCH
11. BRASILIEN
12. KOREA
13. GUATEMALA
14. INDIEN
15. MALAYSIA
16. MEXIKO
17. PAKISTAN
18. SRI LANKA
19. THAILAND
20. URUGUAY
21. VIETNAM
22. BULGARIEN
23. RUMÄNIEN
24. UNGARN
25. POLEN
26. TSCHECHOSLOWAKEI